



Schwäbisch Gmünd, 28.11.2023
Gemeinderatsdrucksache Nr. 222/2023

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- nicht öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Stadtgarten und
Entlastung des Betriebsleiters für 2021**

Anlagen:

- Bericht der örtlichen Prüfung
Anlage 1
- Zusammenfassung des Jahresabschlussberichts 2021 und Erläuterung
Anlage 2
- Zusatzbericht Prediger
Anlage 3
- Jahresbericht vom 5. September 2023 (nur für Mitglieder des EBA)
Anlage 4
- Mittelübertragung des Vermögensplans nach 2022
Anlage 5

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss 2021 des STADTGARTEN wird wie im Jahresbericht enthalten festgestellt.



	EURO
1.1 Bilanzsumme	13.772.773,31
das Anlagevermögen	12.690.712,86
das Umlaufvermögen	1.082.060,45
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	3.640.344,91
die Rückstellungen	238.547,00
die Verbindlichkeiten	9.893.881,40
1.2 Jahresverlust	2.396.864,22
Summe der Erträge	382.659,20
Summe Aufwand Betrieb	1.077.961,50
Summe Aufwand Liegenschaften und Gebäude	1.701.561,92
2. Der Jahresverlust für das Jahr 2021 wird wie folgt gedeckt.	
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage mit	446.104,64
Ausgleich durch Haushaltsmittel der Stadt in Höhe von	1.950.759,58
	2.396.864,22
Der Jahresverlust 2021 mit EUR 2.396.864,22 soll nach der Feststellung des Jahresabschlusses in Höhe von EUR 1.950.759,58 durch den Haushalt der Stadt Schwäbisch Gmünd ausgeglichen und in Höhe von EUR 446.104,64 der Allgemeinen Rücklage entnommen werden.	
3. Der Betriebsleiter wird für das Jahr 2021 entlastet.	
4. Mittelübertragung	
Die nicht verbrauchten Finanzierungsmittel für Investitionsmaßnahmen im Vermögensplan in Höhe von EUR 738.619,58 sowie die noch offene Kreditermächtigung 2021 in Höhe von EUR 380.000,00 werden nach 2022 übertragen.	



Sachverhalt und Antragsbegründung:

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat die Betriebsleitung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss mit Lagebericht aufzustellen und diesen dem Bürgermeister und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

Aufgrund von § 11 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe vor der Feststellung durch den Gemeinderat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung durchzuführen. Diese Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung.

Nach § 16 Abs. 2 EigBG hat der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten.

Der Gemeinderat beschließt dabei u.a. über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über die Entlastung der Betriebsleitung.

Nachdem die örtliche Prüfung abgeschlossen ist und der Bericht bestätigt, dass gegen die Feststellung des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen, werden nun der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht den Gremien vorgelegt.